

# **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Laufen**

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

## **Gebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Laufen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt (§ 3 Abs. 2 Abfallgesetz - AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).

(3) <sup>1</sup>Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohneigentumsgesetzes. <sup>3</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

### **§ 4**

#### **Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1.	eine Müllnormtonne	(60 l)	136,- EUR
2.	eine Müllnormtonne	(120 l)	268,- EUR
3.	eine Müllnormtonne	(240 l)	536,- EUR
4.	einen Müllgroßbehälter	(1.100 l)	2.456,- EUR.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 7,50 EUR.

(3) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet. <sup>2</sup>Der entstandene Aufwand wird nach Arbeitsstunden und Transportkosten bemessen. <sup>3</sup>Jede aufgewendete Arbeitsstunde wird mit den jeweiligen Lohnselbstkosten und jeder Transportkilometer mit dem jeweils gültigen Verrechnungssatz berechnet.

(4) Die Gebühr für den Austausch eines Restmüllbehältnisses nach § 15 Abs. 5 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Laufen beträgt 10,- EUR.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2005, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Holsystem wird die Gebühr gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides, fällig. <sup>2</sup>Im jeweiligen Gebührenbescheid ist nach Art. 12 KAG auch die Gebühr für die folgenden Fälligkeitstermine festzusetzen.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft und ersetzt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Laufen vom 02. Juli 1991, geändert mit Satzungen vom 14. Dezember 1994 und 17. Dezember 1997.

Laufen, den 15. Dezember 2004

STADT LAUFEN

gez.

Ludwig Herzog

Erster Bürgermeister

---

---

### **Beschluss- und Bekanntmachungsvermerke:**

Diese Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen am 14.12.2004 beschlossen.  
Sie wurde ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im  
Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 52 am:  
28.12.2004.

Die Satzung wurde damit rechtskräftig am: 01.01.2005.

#### **1. Änderung (in die vorstehende Fassung der Satzung eingearbeitet):**

- 1.1. Die **1. Änderungssatzung** wurde mit Beschluss des Stadtrates von Laufen vom 11.12.2007 erlassen.
- 1.2. Diese Satzung wurde am 18.12.2007 im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, Nr. 51, bekannt gemacht und trat damit am 01.01.2008 in Kraft.